



Verordnung des EDI über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung (SR 817.025.1)

Erläuterungen

Einleitung

Die Aufrechterhaltung des Bilateralen Abkommens zwischen der Schweiz und der EU über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (MRA)¹ setzt voraus, dass beide Vertragsparteien materiell gleichwertige Bestimmungen haben. Dies gilt auch für Anhang 1/Kapitel 3 „Spielzeug“. Die Schweiz plant die Anpassung des schweizerischen Spielzeugrechts an die Richtlinie 2009/48/EG² (Spielzeug-Richtlinie).

Die Umsetzung der Spielzeug-Richtlinie ins schweizerische Recht erfolgt vor allem in der Spielzeugverordnung (VSS; SR 817.044.1). Zusätzlich muss auch die Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständerverordnung (LGV; SR 817.02) und die vorliegende Verordnung geändert werden. Sie wird ergänzt mit einem 3. Abschnitt (Zusätzliche Kontrolltätigkeiten bei Spielzeug).

Zu den Änderungen

Artikel 61a

Absatz 1 verleiht den kantonalen Vollzugsbehörden die Befugnis, von einer Konformitätsbewertungsstelle die Vorlage von bestimmten Informationen zu verlangen. So können sie Informationen zu einer Baumusterprüfbescheinigung, die die Konformitätsbewertungsstelle ausgestellt oder zurückgenommen hat, verlangen. Auch können sie von der Konformitätsbewertungsstelle Informationen im Zusammenhang mit der Verweigerung einer Baumusterprüfbescheinigung anfordern. Überdies können die Vollzugsbehörden auch die Prüfberichte und die technischen Unterlagen, die zu der betroffenen Baumusterprüfbescheinigung gehören, verlangen.

Absatz 2 verpflichtet die Vollzugsbehörde einzugreifen, wenn sie feststellt, dass bei einem bestimmten Spielzeug keine Konformität mit den wesentlichen Sicherheitsanforderungen besteht. Wenn für das Spielzeug eine Baumusterprüfbescheinigung vorliegt, so weist die Vollzugsbehörde die Konformitätsbewertungsstelle an, die Baumusterprüfbescheinigung für diese Spielzeuge zurückzunehmen.

Gemäss **Absatz 3** kann die Vollzugsbehörde die Konformitätsbewertungsstelle zur Überprüfung der Baumusterprüfbescheinigung auffordern. Dies ist z.B. der Fall, wenn eine Änderung hinsichtlich des Fertigungsverfahrens, der verwendeten Rohstoffe oder der Bestandteile des Spielzeugs erfolgt ist.

¹ SR 0.946.526.81

² Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Sicherheit von Spielzeug; ABl. L 170 vom 30.6.2009, S. 1.

Artikel 61b

Entspricht das Spielzeug nicht den Anforderungen der Spielzeugverordnung, so fordert die Vollzugsbehörde die Wirtschaftsakteurin auf, die Konformität wieder herzustellen, es vom Markt zu nehmen oder es zurückzurufen. Artikel 61 b legt fest, dass die Vollzugsbehörde auch die Konformitätsbewertungsstelle über die ergriffenen Massnahmen zu informieren hat.

Artikel 61c

Absatz 1: Die kantonalen Vollzugsbehörden müssen dem BAG im Falle einer Beanstandung bestimmte Angaben machen:

- a. das Identifikationskennzeichen gemäss Artikel 6 des Entwurfs zur VSS
- b. die Herkunft des Spielzeugs (Angabe der Herstellerin und Importeurin)
- c. die Art der Nichtkonformität und der daraus resultierenden Gefahren (z.B. Verschlucken oder Erstickern)
- d. Art und Dauer der ergriffenen Massnahmen
- e. die Argumente der Wirtschaftsakteurin (Stellungnahme der Wirtschaftsakteurin zur Beanstandung)
- f. ob sie die technischen Normen, bei deren Einhaltung die Konformitätsvermutung gemäss Artikel 8 VSS gilt, als mangelhaft beurteilt.

Absatz 2: Geht die Vollzugsbehörde davon aus (z.B. aufgrund der Etikettierung), dass das betreffende Spielzeug nicht nur in der Schweiz auf dem Markt ist und sich die Nichtkonformität nicht nur auf das Hoheitsgebiet der Schweiz beschränkt, so informiert sie das BAG darüber.